

1987

Ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 1987

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 87	Gesetz über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (Kindererziehungsleistungs-Gesetz – KLG) 860-1, 8232-4, 821-2, 822-8, 824-2	1585
7. 7. 87	Bekanntmachung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers neu: 1103-4-5	1591
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 16	1592

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil I ist für Abonnenten die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1987 beigelegt.

Gesetz über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (Kindererziehungsleistungs-Gesetz – KLG)

Vom 12. Juli 1987

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 – BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird angefügt:

„g) Leistungen für Kindererziehung.“

Artikel 2

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fas-

sung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Rentenempfänger“ die Worte „Zeiten der Kindererziehung zu berücksichtigen oder“ eingefügt.
2. Nach § 61 wird angefügt:

„Sechster Abschnitt
Leistungen für Kindererziehung an Mütter
der Geburtsjahrgänge vor 1921

§ 62

(1) Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren sind, erhalten für jedes Kind, das sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in dem jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze lebend geboren haben, eine Leistung für Kindererziehung. Die Höhe der Leistung beträgt jährlich 1,125 vom Hundert der jeweils für die Berechnung von Renten geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

(2) Die Leistung für Kindererziehung erhalten

1. Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1907 vom 1. Oktober 1987 an,
2. Mütter der Geburtsjahrgänge 1907 bis 1911 vom 1. Oktober 1988 an,
3. Mütter der Geburtsjahrgänge 1912 bis 1916 vom 1. Oktober 1989 an und
4. Mütter der Geburtsjahrgänge 1917 bis 1920 vom 1. Oktober 1990 an.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Mütter, die ein Kind außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze lebend geboren haben, wenn sie

1. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze hatten, oder
2. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze hatten und in diesem Zeitpunkt oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer Beschäftigung oder Tätigkeit in diesem Staat Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder nur deshalb nicht haben, weil sie zu den in § 1229 der Reichsversicherungsordnung oder entsprechenden früheren Regelungen genannten Personen gehörten oder von der Versicherungspflicht befreit waren, oder
3. sich im Zeitpunkt der Geburt des Kindes zusammen mit ihrem Ehemann in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze gewöhnlich aufgehalten haben und ihr Ehemann in diesem Staat die in Nummer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt hat.

(4) Auf die Leistung für Kindererziehung finden die §§ 18 und 19 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung entsprechende Anwendung.

§ 63

Die Mutter hat das Jahr ihrer Geburt, ihren Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen), ihren Vornamen sowie den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes nachzuweisen. Für die übrigen anspruchsbegründenden Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht werden. Der Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes kann nur durch Vorlage einer Personenstandsurkunde geführt werden. § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 64

(1) Anträge auf Leistung für Kindererziehung sollen beim Versicherungsamt, bei den Versichertenältesten oder den Auskunft- und Beratungsstellen der Renten-

versicherungsträger eingereicht werden. Hat die Mutter ihr Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in einem Gebiet, in dem ein deutscher Träger der gesetzlichen Rentenversicherung seinen Sitz hat, geboren, haben die in Satz 1 genannten Stellen zu bescheinigen, daß die Mutter die nach § 63 Satz 1 anzugebenden Tatsachen durch die hierfür erforderlichen Beweismittel nachgewiesen hat und daß der Geburtsort des Kindes in diesen Gebieten liegt. Liegen diese Bescheinigungen für jedes im Antrag angegebene Kind vor und bezieht die Mutter eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten, haben die in Satz 1 genannten Stellen den Antrag mit den Bescheinigungen unmittelbar an die Deutsche Bundespost weiterzuleiten, sofern der zuständige Rentenversicherungsträger nicht Weiterleitung an sich selbst verlangt. Anträge von Rentenbezieherinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder bei denen die Leistung für Kindererziehung nach § 65 Abs. 1 Satz 2 nicht als Zuschlag zur Rente zu zahlen ist, sind an den zuständigen Rentenversicherungsträger weiterzuleiten.

(2) Zuständig für die Leistung für Kindererziehung an Mütter, die eine Versichertenrente beziehen, ist der Versicherungsträger, der diese Rente zahlt. Bei Müttern, die nur Hinterbliebenenrente beziehen, ist der Versicherungsträger zuständig, der die Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des zuletzt verstorbenen Versicherten zahlt. In den anderen Fällen können die Mütter zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten wählen; sie können auch die Bundesknappschaft wählen, wenn diese das Versicherungskonto des Ehemannes führt. Durch die Gewährung oder den Wegfall einer Hinterbliebenenrente an die Mutter nach Beginn der Leistung für Kindererziehung (§ 62 Abs. 2) ändert sich die Zuständigkeit nicht.

(3) Mütter, die eine Rente nicht beziehen, erhalten von dem zuständigen Versicherungsträger eine Versicherungsnummer in entsprechender Anwendung des § 1414 a der Reichsversicherungsordnung. Mütter, die eine Versichertenrente oder bei Beginn der Leistung für Kindererziehung nur Hinterbliebenenrente beziehen, erhalten die Leistung unter derselben Versicherungsnummer wie die Rente, die für die Zuständigkeit nach Absatz 2 maßgebend ist.

(4) Ein schriftlicher Bescheid wird nur erteilt, wenn dem Antrag auf Zahlung der Leistung für Kindererziehung nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird. § 78 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 65

(1) Die Deutsche Bundespost bereitet für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter die Zahlung der Leistung für Kindererziehung vor und zahlt die Leistung in entsprechender Anwendung des § 1296 Abs. 1 und 2 und des § 1298 der Reichsversicherungsordnung aus. Im Rahmen dieser Vorschriften wird die Leistung für Kindererziehung wie ein Zuschlag zur Rente behandelt, wenn die Mutter eine Rente bezieht, es sei denn, daß die Rente in vollem Umfang übertragen, verpfändet oder gepfändet ist. Bezieht sie eine Versichertenrente

oder bei Beginn der Leistung für Kindererziehung (§ 62 Abs. 2) nur Hinterbliebenenrente, wird die Leistung für Kindererziehung zu der Rente gezahlt, die für die Zuständigkeit nach § 64 Abs. 2 maßgebend ist. In den Fällen des § 104 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, die Leistung für Kindererziehung an die Mutter weiterzuleiten.

(2) Die Leistung für Kindererziehung wird für jedes Kind auf 10 Deutsche Pfennig nach oben gerundet und in einem Betrag monatlich im voraus gezahlt. § 1294 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

§ 66

Die Leistung für Kindererziehung bleibt als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistung von anderem Einkommen abhängig ist. Bei Bezug einer Leistung für Kindererziehung findet § 15 b des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die ein Anspruch nicht besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil die Leistung für Kindererziehung bezogen wird.

§ 67

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Versicherungsträger für die Leistung für Kindererziehung. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere hierüber zu bestimmen. Die Abrechnung mit den Versicherungsträgern erfolgt durch das Bundesversicherungsamt.

(2) Der Bund erstattet der Deutschen Bundespost die Kosten, die ihr aus ihrer Tätigkeit nach § 65 entstehen. Das Nähere regeln der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in einer Vereinbarung; hierbei können auch Pauschalbeträge festgesetzt werden."

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586), wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Rentenempfänger“ die Worte „Zeiten der Kindererziehung zu berücksichtigen oder“ eingefügt.
2. Nach § 60 wird angefügt:

„Sechster Abschnitt

Leistungen für Kindererziehung an Mütter
der Geburtsjahrgänge vor 1921

§ 61

(1) Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren sind, erhalten für jedes Kind, das sie im Geltungsbereich

dieses Gesetzes oder in dem jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze lebend geboren haben, eine Leistung für Kindererziehung. Die Höhe der Leistung beträgt jährlich 1,125 vom Hundert der jeweils für die Berechnung von Renten geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes).

(2) Die Leistung für Kindererziehung erhalten

1. Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1907 vom 1. Oktober 1987 an,
2. Mütter der Geburtsjahrgänge 1907 bis 1911 vom 1. Oktober 1988 an,
3. Mütter der Geburtsjahrgänge 1912 bis 1916 vom 1. Oktober 1989 an und
4. Mütter der Geburtsjahrgänge 1917 bis 1920 vom 1. Oktober 1990 an.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Mütter, die ein Kind außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze lebend geboren haben, wenn sie

1. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze hatten, oder
2. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze hatten und in diesem Zeitpunkt oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer Beschäftigung oder Tätigkeit in diesem Staat Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder nur deshalb nicht haben, weil sie zu den in § 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder entsprechenden früheren Regelungen genannten Personen gehörten oder von der Versicherungspflicht befreit waren, oder
3. sich im Zeitpunkt der Geburt des Kindes zusammen mit ihrem Ehemann in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze gewöhnlich aufgehalten haben und ihr Ehemann in diesem Staat die in Nummer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt hat.

(4) Auf die Leistung für Kindererziehung finden die §§ 18 und 19 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung entsprechende Anwendung.

§ 62

Die Mutter hat das Jahr ihrer Geburt, ihren Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen), ihren Vornamen sowie den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes nachzuweisen. Für die übrigen anspruchsbegründenden Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht sind. Der Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes kann nur durch

Vorlage einer Personenstandsurkunde geführt werden. § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 63

(1) Anträge auf Leistung für Kindererziehung sollen beim Versicherungsamt, bei den Versichertenältesten oder den Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger eingereicht werden. Hat die Mutter ihr Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in einem Gebiet, in dem ein deutscher Träger der gesetzlichen Rentenversicherung seinen Sitz hat, geboren, haben die in Satz 1 genannten Stellen zu bescheinigen, daß die Mutter die nach § 62 Satz 1 anzugebenden Tatsachen durch die hierfür erforderlichen Beweismittel nachgewiesen hat und daß der Geburtsort des Kindes in diesen Gebieten liegt. Liegen diese Bescheinigungen für jedes im Antrag angegebene Kind vor und bezieht die Mutter eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten, haben die in Satz 1 genannten Stellen den Antrag mit den Bescheinigungen unmittelbar an die Deutsche Bundespost weiterzuleiten, sofern der zuständige Rentenversicherungsträger nicht Weiterleitung an sich selbst verlangt. Anträge von Rentenbezieherinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder bei denen die Leistung für Kindererziehung nach § 64 Abs. 1 Satz 2 nicht als Zuschlag zur Rente zu zahlen ist, sind an den zuständigen Rentenversicherungsträger weiterzuleiten.

(2) Zuständig für die Leistung für Kindererziehung an Mütter, die eine Versichertenrente beziehen, ist der Versicherungsträger, der diese Rente zahlt. Bei Müttern, die nur Hinterbliebenenrente beziehen, ist der Versicherungsträger zuständig, der die Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des zuletzt verstorbenen Versicherten zahlt. In den anderen Fällen können die Mütter zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten wählen; sie können auch die Bundesknappschaft wählen, wenn diese das Versicherungskonto des Ehemannes führt. Durch die Gewährung oder den Wegfall einer Hinterbliebenenrente an die Mutter nach Beginn der Leistung für Kindererziehung (§ 61 Abs. 2) ändert sich die Zuständigkeit nicht.

(3) Mütter, die eine Rente nicht beziehen, erhalten von dem zuständigen Versicherungsträger eine Versicherungsnummer in entsprechender Anwendung des § 136 a des Angestelltenversicherungsgesetzes. Mütter, die eine Versichertenrente oder bei Beginn der Leistung für Kindererziehung nur Hinterbliebenenrente beziehen, erhalten die Leistung unter derselben Versicherungsnummer wie die Rente, die für die Zuständigkeit nach Absatz 2 maßgebend ist.

(4) Ein schriftlicher Bescheid wird nur erteilt, wenn dem Antrag auf Zahlung der Leistung für Kindererziehung nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird. § 78 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 64

(1) Die Deutsche Bundespost bereitet für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Zahlung

der Leistung für Kindererziehung vor und zahlt die Leistung in entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 1 und 2 und des § 75 des Angestelltenversicherungsgesetzes aus. Im Rahmen dieser Vorschriften wird die Leistung für Kindererziehung wie ein Zuschlag zur Rente behandelt, wenn die Mutter eine Rente bezieht, es sei denn, daß die Rente in vollem Umfang übertragen, verpfändet oder gepfändet ist. Bezieht sie eine Versichertenrente oder bei Beginn der Leistung für Kindererziehung (§ 61 Abs. 2) nur Hinterbliebenenrente, wird die Leistung für Kindererziehung zu der Rente gezahlt, die für die Zuständigkeit nach § 63 Abs. 2 maßgebend ist. In den Fällen des § 104 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, die Leistung für Kindererziehung an die Mutter weiterzuleiten.

(2) Die Leistung für Kindererziehung wird für jedes Kind auf 10 Deutsche Pfennig nach oben gerundet und in einem Betrag monatlich im voraus gezahlt. § 71 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 65

Die Leistung für Kindererziehung bleibt als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistung von anderem Einkommen abhängig ist. Bei Bezug einer Leistung für Kindererziehung findet § 15 b des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die ein Anspruch nicht besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil die Leistung für Kindererziehung bezogen wird.

§ 66

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Leistung für Kindererziehung. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere hierüber zu bestimmen. Die Abrechnung mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erfolgt durch das Bundesversicherungsamt.

(2) Der Bund erstattet der Deutschen Bundespost die Kosten, die ihr aus ihrer Tätigkeit nach § 64 entstehen. Das Nähere regeln der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in einer Vereinbarung; hierbei können auch Pauschalbeträge festgesetzt werden.“

Artikel 4

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Dem Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 569), werden angefügt:

„§ 35

(1) Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren sind, erhalten für jedes Kind, das sie im Geltungsbereich dieses

Gesetzes oder in dem jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze lebend geboren haben, eine Leistung für Kindererziehung. Die Höhe der Leistung beträgt jährlich 1,125 vom Hundert der jeweils für die Berechnung von Renten geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

(2) Die Leistung für Kindererziehung erhalten

1. Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1907 vom 1. Oktober 1987 an,
2. Mütter der Geburtsjahrgänge 1907 bis 1911 vom 1. Oktober 1988 an,
3. Mütter der Geburtsjahrgänge 1912 bis 1916 vom 1. Oktober 1989 an und
4. Mütter der Geburtsjahrgänge 1917 bis 1920 vom 1. Oktober 1990 an.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Mütter, die ein Kind außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze lebend geboren haben, wenn sie

1. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im jeweiligert Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze hatten, oder
2. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze hatten und in diesem Zeitpunkt oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer Beschäftigung oder Tätigkeit in diesem Staat Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder nur deshalb nicht haben, weil sie zu den in § 31 des Reichsknappschaftsgesetzes oder entsprechenden früheren Regelungen genannten Personen gehörten oder von der Versicherungspflicht befreit waren, oder
3. sich im Zeitpunkt der Geburt des Kindes zusammen mit ihrem Ehemann in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze gewöhnlich aufgehalten haben und ihr Ehemann in diesem Staat die in Nummer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt hat.

(4) Auf die Leistung für Kindererziehung finden die §§ 18 und 19 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung entsprechende Anwendung.

§ 36

Die Mutter hat das Jahr ihrer Geburt, ihren Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen), ihren Vornamen sowie den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes nachzuweisen. Für die übrigen anspruchsbegründenden Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht sind. Der Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes kann nur durch Vorlage einer Personenstandsurkunde geführt werden. § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 37

(1) Anträge auf Leistung für Kindererziehung sollen beim Versicherungsamt, bei den Knappschaftsältesten oder den

Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger eingereicht werden. Hat die Mutter ihr Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in einem Gebiet, in dem ein deutscher Träger der gesetzlichen Rentenversicherung seinen Sitz hat, geboren, haben die in Satz 1 genannten Stellen zu bescheinigen, daß die Mutter die nach § 36 Satz 1 anzugebenden Tatsachen durch die hierfür erforderlichen Beweismittel nachgewiesen hat und daß der Geburtsort des Kindes in diesen Gebieten liegt. Liegen diese Bescheinigungen für jedes im Antrag angegebene Kind vor und bezieht die Mutter eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten, haben die in Satz 1 genannten Stellen den Antrag mit den Bescheinigungen unmittelbar an die Deutsche Bundespost weiterzuleiten, sofern der zuständige Rentenversicherungsträger nicht Weiterleitung an sich selbst verlangt. Anträge von Rentenbezieherinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder bei denen die Leistung für Kindererziehung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 nicht als Zuschlag zur Rente zu zahlen ist, sind an den zuständigen Rentenversicherungsträger weiterzuleiten.

(2) Zuständig für die Leistung für Kindererziehung an Mütter, die eine Versichertenrente beziehen, ist der Versicherungsträger, der diese Rente zahlt. Bei Müttern, die nur Hinterbliebenenrente beziehen, ist der Versicherungsträger zuständig, der die Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des zuletzt verstorbenen Versicherten zahlt. In den anderen Fällen können die Mütter zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten wählen; sie können auch die Bundesknappschaft wählen, wenn diese das Versicherungskonto des Ehemannes führt. Durch die Gewährung oder den Wegfall einer Hinterbliebenenrente an die Mutter nach Beginn der Leistung für Kindererziehung (§ 35 Abs. 2) ändert sich die Zuständigkeit nicht.

(3) Mütter, die eine Rente nicht beziehen, erhalten von der Bundesknappschaft eine Versicherungsnummer in entsprechender Anwendung des § 141 b des Reichsknappschaftsgesetzes. Mütter, die eine Versichertenrente oder bei Beginn der Leistung für Kindererziehung nur Hinterbliebenenrente beziehen, erhalten die Leistung unter derselben Versicherungsnummer wie die Rente, die für die Zuständigkeit nach Absatz 2 maßgebend ist.

(4) Ein schriftlicher Bescheid wird nur erteilt, wenn dem Antrag auf Zahlung der Leistung für Kindererziehung nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird.

§ 38

(1) Die Bundesknappschaft zahlt die Leistung für Kindererziehung aus; § 89 Abs. 2 und 3 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt entsprechend. Die Leistung für Kindererziehung wird wie ein Zuschlag zur Rente behandelt, wenn die Mutter eine Rente bezieht, es sei denn, daß die Rente in vollem Umfang übertragen, verpfändet oder gepfändet ist. Bezieht sie eine Versichertenrente oder bei Beginn der Leistung für Kindererziehung (§ 35 Abs. 2) nur Hinterbliebenenrente, wird die Leistung für Kindererziehung zu der Rente gezahlt, die für die Zuständigkeit nach § 37 Abs. 2 maßgebend ist. In den Fällen des § 104 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist der

Zahlungsempfänger verpflichtet, die Leistung für Kindererziehung an die Mutter weiterzuleiten.

(2) Die Leistung für Kindererziehung wird für jedes Kind auf 10 Deutsche Pfennig nach oben gerundet und in einem Betrag monatlich im voraus gezahlt. § 85 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt entsprechend.

§ 39

Die Leistung für Kindererziehung bleibt als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistung von anderem Einkommen abhängig ist. Bei Bezug einer Leistung für Kindererziehung findet § 15 b des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die ein Anspruch nicht besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil die Leistung für Kindererziehung bezogen wird.

§ 40

Der Bund trägt die Aufwendungen der Bundesknappschaft für die Leistung für Kindererziehung. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere hierüber zu bestimmen. Die Abrechnung mit der Bundesknappschaft erfolgt durch das Bundesversicherungsamt.“

Artikel 5

Änderung des Fremdrentengesetzes

§ 28 b des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffent-

lichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Republik“ die Worte „oder Berlin (Ost)“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Für den Anspruch auf eine Leistung für Kindererziehung nach Artikel 2 § 62 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 61 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 35 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes steht bei dem in Absatz 1 genannten Personenkreis die Geburt eines Kindes in den dort genannten Gebieten der Geburt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich. § 4 findet keine Anwendung.“

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 3 Nr. 1 treten jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 12. Juli 1987

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dr. Oscar Schneider

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Christian Schwarz-Schilling

**Bekanntmachung
des Organisationserlasses des Bundeskanzlers**

Vom 7. Juli 1987

Nachstehend mache ich den Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 7. Juli 1987 bekannt, der mit Wirkung vom 7. Juli 1987 in Kraft tritt:

Dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit werden übertragen:

1. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Zuständigkeit für Mutterschutz
2. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern die allgemeine Zuständigkeit für Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung, einschließlich der Frauenförderung in der Bundesverwaltung.

Die Einzelheiten des Übergangs werden zwischen den beteiligten Bundesministern geregelt und dem Chef des Bundeskanzleramtes mitgeteilt.

Bonn, den 7. Juli 1987

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Dr. Schäuble

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zoolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzeilstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,77 DM (1,97 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,57 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 16, ausgegeben am 14. Juli 1987

Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 87	Bekanntmachung über eine Änderung des Artikels 25 der Satzung des Europarates	366
5. 6. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	369
12. 6. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über Finanzielle Zusammenarbeit	371
16. 6. 87	Bekanntmachung des Protokolls über den Austausch von Landwirtschaftspraktikanten mit der Deutschen Demokratischen Republik	372
19. 6. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit	374
19. 6. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit	376
23. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	378
24. 6. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Finanzielle Zusammenarbeit	379

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil II ist für Abonnenten
die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1987 beigelegt.*

Preis dieser Ausgabe: 2,77 DM (1,97 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,57 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.